

Liebe Mitglieder,

damit Ihr nicht die komplette Satzung lesen und vergleichen müsst stellen wir euch die Änderung kurz und übersichtlich dar. Sollten im Vorfeld der Tagung bereits Fragen aufkommen lasst uns diese gerne per Mail an [info@bergheim.dlrg.de](mailto:info@bergheim.dlrg.de) zukommen.

	Satzung 2021	Satzung 2025	Erklärung
Zur Klarstellung	Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.	Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung <i>und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für die Ortsgruppe handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.</i>	Wir konkretisieren die einleitenden Worte der Satzung.
§ 1 (1)	Die Ortsgruppe Bergheim e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Rhein-Erft-Kreis. Sie nennt sich  <b>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bergheim e.V.</b>	Die Ortsgruppe Bergheim der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Rhein-Erft-Kreis. Sie nennt sich  <b>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bergheim e.V.</b>	Streichung des Zusatzes „e.V.“ im ersten Satz.
§ 15	Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von <b>fünf</b> Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens <b>10</b> Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe.	Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens <i>zehn</i> Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe.	Redaktionelle Änderung. Aus 10 wird „zehn“

§ 19 (1)	Den Vorstand bilden der 1. Ortsgruppenleiter, 2. Ein stellvertretender Ortsgruppenleiter, 3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, 4. Schatzmeister, 5. Leiter Ausbildung, 6. Leiter Einsatz, 7. ein Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.	Den Vorstand bilden der 1. Ortsgruppenleiter, 2. <i>Bis zu zwei stellvertretende</i> Ortsgruppenleiter, 3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, 4. Schatzmeister, 5. Leiter Ausbildung, 6. Leiter Einsatz, 7. <i>Ortsgruppenarzt</i> 8. <i>Leiter</i> <i>Verbandskommunikation</i> 9. <i>Justiziar</i> 10. <i>Bis zu zwei Beisitzer</i> 11. <i>Zwei</i> Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.	2. Erweiterung des Leitungsteams von einem zu bis zu zwei Stellvertretenden  4 bis 10: Neuaufnahme der Vorstandspositionen: Ortsgruppenarzt, Leiter Verbandskommunikation , Justiziar und zwei Beisitzern.  11: Erweiterung der Stimmenzahl der Jugend im Vorstand von eins auf zwei.
§ 19 (2)	Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 können Stellvertreter gewählt werden.	Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 können Stellvertreter gewählt werden.	Anpassung der Positionszahl von 6 auf 9, durch die neuen Wahlämter.
§ 20	Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ortsgruppenleiter und der stellvertretende Ortsgruppenleiter. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Ortsgruppenleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt ist.	Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ortsgruppenleiter und der <i>oder die</i> stellvertretende Ortsgruppenleiter. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Ortsgruppenleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt ist.	Redaktionelle Anpassung auf die neue Anzahl auf mögliche Stellvertretende Leiter.
§ 21	Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis <i>10</i> aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Anpassung der Nummerierung durch den größeren Vorstand notwendig.
§ 24 (4)	Nicht vorhanden	<i>Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Ortsgruppentagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige</i>	Neuaufnahme

		<p><i>Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle). 2 Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. 3 Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. 4 Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. 5 Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. 6 Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.</i></p>	
§ 28(2)	Zur Ortsgruppentagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem Presseorgan „Kölner Stadt Anzeiger“ eingeladen werden.	Zur Ortsgruppentagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung <i>auf der Homepage der DLRG Bergheim (bergheim.dlrg.de)</i> eingeladen werden.	Änderung vom KSA auf die eigene Homepage.
§ 28a	Nicht vorhanden	<p>Durchführung von virtuellen Versammlungen</p> <p>(1) 1 Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Video-konferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversamm-lung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdien-lich ist und innerhalb der</p>	Neuaufnahme

		<p>Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. 2 Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen. 3 Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. 4 Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. 5 Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. 6 Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. 7 Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. 8 Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.</p> <p>(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--